

REGIONALPLAN

Region Westmittelfranken (8)

26. Änderung

- Änderungen im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses
vom 27.03.2019

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken
vom 01.08.2019

In Kraft getreten
am 16.10.2019

Bearbeiter:

Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)

26. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470).

2. Änderung des Teilkapitels 6.2.2 „Windenergie“

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 16. Februar 2018 in Kraft getretene 23. Änderung des Regionalplans (Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“) erneut im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“ – Abschnitt 6.2.2.3 („Vorbehaltsgebiete Windkraft“) – überarbeitet. Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze sowie Begründung) durch eine farbliche Markierung (Graueinfärbung) gekennzeichnet. In enger Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern wird im Rahmen der 26. Änderung ein bestehendes Vorbehaltsgebiet für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen diskutiert. Ausschließlich die folgende Gebietsveränderung und die entsprechenden Textstellen sind Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur 26. Änderung:

Vorbehaltsgebiet

- WK 15 (Markt Markt Taschendorf, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)
→ z.T. Bestand im Regionalplan

Folgende inhaltliche Anmerkungen werden zur Änderung hinsichtlich des spezifischen Gebietes angeführt:

Das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 15 (ca. 10 ha) wurde im Rahmen der 6. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (in Kraft getreten am 1. April 2007) in den Regionalplan aufgenommen und birgt aktuell zwei Windkraftanlagen im Bestand. Dieses bestehende Vorbehaltsgebiet soll nun durch zwei separate Gebiete im Osten erweitert werden (ca. 10 ha), um mindestens zwei weitere Windkraftanlagen zu ermöglichen. Bereits im Rahmen der ersten Planerstellung zur WK 15 wurde die geringe Konzentrationswirkung des Vorbehaltsgebietes als kritisch erachtet. Eine größere Darstellung scheiterte an den Abständen zu Ortschaften (siehe Anlage zu 6.2.2 „Ausschluss- und Abwägungskriterien“), insbesondere aber an den nördlich und östlich angrenzenden Wald(rand)lagen, die nach den damaligen technischen Standards nur schlecht zu erschließen waren und zudem weitgehend als Landschaftsschutzgebiete (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald) ausgewiesen sind (Ausschlusskriterium gem. Anlage zu 6.2.2 „Ausschluss- und Abwägungskriterien“). Anders als bei den anderen beiden Naturparks der Region Westmittelfranken wurde für den Naturpark Steigerwald bis heute kein Zonierungskonzept Windkraft erarbeitet, um potentiell geeignete Gebiete für die Darstellung von Windkraftanlagen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald) nach einheitlichen Kriterien zu definieren.

Die nun vorgeschlagenen Erweiterungsgebiete der WK 15 befinden sich im direkten Umfeld des Bestandsgebietes, jedoch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Regionalplanerische Ausschlusskriterien liegen bei den beiden Plangebieten nicht vor. Aus regionalplanerischer Sicht ist die Erweiterung der WK 15 fachlich sinnvoll, um dem regionalplanerischen Ziel der Konzentration von Windkraftanlagen in Windparks besser gerecht zu werden (vgl. auch LEP 7.1.3 Abs. 1 (G)). Die Waldrandlagen sind nach heutigen technischen Standards kein Hinderungsgrund mehr für die Darstellung von Windkraftanlagen. Für den Standort spricht zudem, dass die an das Plangebiet angrenzenden ehem. Militäranlagen (Bunkergebiet des ehem. Nato-Depots) seit dem Jahr 2013 auf einer Fläche von ca. 9 ha intensiv der Freiflächen-Photovoltaiknutzung zugeführt wurden, so dass erhebliche Synergieeffekte mit bereits vorhandenen Einrichtungen bestehen. Nicht zuletzt ist der kommunale Wille des Marktes Markt Taschendorf gegeben, eine Erweiterung des Vorbehaltsgebietes WK 15 über eine kommunale Bauleitplanung zu konkretisieren und somit die unter den Vorzeichen der sog. „10h-Regelung“ erforderlichen planerischen Schritte für eine erfolgreiche Realisierung von Windkraftanlagen im Plangebiet zu vollziehen.